

Abgesehen von der Richtung, in welcher das Lamm schreitet, finden sich noch drei Variationen: 1. die veröffentlichten Siegelbilder an Urkunden zeigen keinen Heiligenschein um den Kopf des Lammes; die Grabdenkmäler am Dom zu Meissen bieten, soweit man nach dem Buch von Ebert über dieses Gotteshaus urteilen kann, bei Johann von Ysenberg, Thimo von Kolditz und Kaspar von Schönberg keinen Heiligenschein, dagegen die von Johann von Weissenbach und Johann von Schleinitz einen solchen. 2. Das Lamm setzt bald den rechten, bald den linken Fuß vor. 3. Die Fahnenstange ist bald hinter, bald vor dem Rumpf des Lammes dargestellt. Schraffierung ist auf keinem der mir vorgelegenen Siegel des Bistums Meissen wahrzunehmen gewesen.

Wenn Seyler auf der angezogenen Tafel der neuesten Ausgabe von Siebmachers Wappenbuch „nach Siegeln“ das Lamm auf einer Rasenfläche dahinschreitend abbildet, so ist dem entgegenzuhalten, daß auf den von Seyler zu Grunde gelegten Siegelabbildungen¹⁾ ein Boden oder Rasen, auf welchem das Lamm einherschreiten könnte, nicht angegeben ist.

Bei Grote, Stammtafeln, Leipzig 1877 (= Münzstudien desselben Verfassers, Bd. 9) S. 517 wird das Wappen der Bischöfe von Meissen wie folgt beschrieben: „6-fach h[och] g[e]th[eilt] g[old] b[lau]. Darauf Osterlamm w[eifs] mit Fahne, darin Kreuz w[eifs] in b[lau]“. Die hier vorliegende Angabe, daß der Schild des Meissner Bistumswappens „hochgeteilt“ oder, wie man sich jetzt deutlicher auszudrücken gewöhnt hat, „gespalten“ geführt wurde, begegnet auch in dem äußerst seltenen, zu Augsburg 1483 erschienenen, mit zahlreichen Wappen ausgestatteten Buche über das Konstanzer Konzil (auf der Königl. öffentl. Bibliothek in Dresden-Neustadt Concil. 39 m). Hier wird Blatt 138b unter anderen das Wappen von „d(omi)n(u)s Petrus episcopus Meissnensis“ vorgeführt: der Schild ist fünffach von Rot und Gold gespalten, also nicht sechsfach, wie bei Grote angegeben wird. Auf die Farben jenes alten Druckes ist ein Gewicht nicht zu legen. Denn in den Drucken jener Zeit wurden die Wappenfarben erst nach erfolgter Drucklegung eingetragen, und zwar mit großer Willkür, wie es demjenigen, der diese nachträgliche Kolorierung zu besorgen hatte, gerade paßte. Zu der Wappen-

¹⁾ Vgl. Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstiftes Meissen 2. Bd. Tafel III und Seyler in der Vierteljahrsschrift f. Heraldik, Sphragistik u. Genealogie II (1874), 33 ff.